

30. Nov. 1960

241

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TVG: §§ 4 Abs. 5, 9; TO.A: § 3, Anl. 1;
SDO (Post) mit Anl. 1a zur TO.A; Tarifver-
einbarung (Post) Nr. 15 vom 21.XI.1950;
Bundesposttarifverträge Nr. 57 vom 20.V.1953
und Nr. 94 vom 15.I.1957

Leitsätze:

1. Für die Höhergruppierung von Angestellten der Bundespost, die auf Beamtendienstposten verwendet werden, sind die Tätigkeitsmerkmale nur dann maßgebend, wenn die tariflichen Vorschriften ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthalten.
2. Ist das nicht der Fall, so werden diese Angestellten bis zur VergGr. IV TO.A nur nach dem TV Nr. 57 Ab-
schnitt II höhergruppiert (befördert) ohne Rücksicht auf tarifliche Tätigkeitsmerkmale.
3. Die im Abschnitt II des TV Nr. 57 enthaltene Regelung ist durch den TV Nr. 94 nicht berührt worden.

Aktenzeichen: 4 AZR 82/60

Urteil des BAG vom 30. November 1960

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg i.Br.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

241

LAZR 82/60

VIII Sa 80/59 Baden-Württemberg
(Freiburg i. Br.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. November 1960

Urteil

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Vieler und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammer Freiburg i. Br., vom 11. Februar 1960 - VIII Sa 80/59 - und des Arbeitsgerichts Freiburg i. Br. vom 14. August 1959 - I Ca 428/59 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der seit dem Jahre 1946 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt ist, erhält seit dem 1. April 1951 die Bezüge nach der VergGr. V a TO.A. Seit Mitte 1952 wird er auf einem technischen Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 4 c 2 (jetzt A 9) verwendet.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe nach dem zwischen der Beklagten und der Deutschen Postgewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag Nr. 94 vom 15. Januar 1957 (TV Nr. 94) seit dessen Inkrafttreten, d. i. seit dem 1. Mai 1956, die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A zu, weil er die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe in der Neufassung des TV Nr. 94 erfülle. Mit der Klage fordert er Zahlung von 330,-- DM nebst 4. v. H. Zinsen seit dem 1. Mai 1956 als Teilbetrag der ihm seit diesem Tage zustehenden Gehaltsdifferenz.

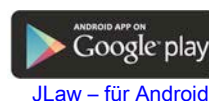
Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie meint, daß sich die Höhergruppierung des Klägers ausschließlich nach den Bestimmungen des Abschnitts II des Tarifvertrages Nr. 57 vom 20. Mai 1953 (TV Nr. 57) richte, da er auf einem Beamtendienstposten beschäftigt sei und die Anlage 1a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthalte; nach der Regelung des TV Nr. 57 sei aber bei einer Beschäftigung auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 4 c 2 (jetzt A 9) nur ein Aufrücken in die VergGr. V a oder V b TO.A möglich. Im übrigen hat die Beklagte bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den neuen Merkmalen der VergGr. IV b TO.A nach dem TV Nr. 94 entspreche.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß mit der Klagesumme monatlich 33,-- DM für die Zeit von Mai 1956 bis Februar 1957 gefordert werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, der Kläger erfülle die durch den TV Nr. 94 neu normierten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b T0.A und habe deshalb auch seit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Anspruch auf die entsprechende Vergütung. Die Bestimmungen des TV Nr. 57, nach denen ein auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 beschäftigter Angestellter nur bis zur VergGr. V a oder V b T0.A aufrücken könne, ständen dem nicht entgegen, da sie gegenüber der T0.A nur subsidiären Charakter hätten. Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr schließen die in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffenen Bestimmungen in ihrem Anwendungsbereich die Anwendung des TV Nr. 94 aus, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Der TV Nr. 57 ist nach seiner Einleitung eine Ergänzung des § 2 der Tarifvereinbarung Nr. 15 vom 21. November 1950, in dem bestimmt ist, daß der Angestellte entsprechend der vor ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit in die zuständige Vergütungsgruppe eingereiht wird und der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe durch Vertragsänderung erfolgt.

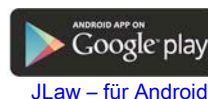
Abschnitt I des TV Nr. 57 regelt die Ersteinreihung und Höhergruppierung der auf Angestelltdienstposten beschäftigten Angestellten nach den in der Anlage 1 a zur T0.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen. Bei dieser Anlage 1a zur T0.A handelt es sich nicht um einen Bestandteil der T0.A, sondern um eine vom Reichspostminister in der "Besonderen Dienstordnung der Deutschen Reichspost (SDO)" - Beilage zur Amtsblattverfügung Nr. 300/1938 - erlassene Vergütungsordnung, die teils die in der Anlage 1 zur T0.A enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie für den Postdienst in Betracht kommen, wiederholt, teils durch Aufstellung neuer Tätigkeitsmerkmale die Besonderheiten des Dienstes bei der Postverwaltung berücksichtigt. Aus Abschnitt I

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des TV Nr. 57, der also im Rahmen seines Anwendungs-
bereichs die Vergütungsordnung der SDO (Anlage 1 a zur TO.A)
auf die Tarifvertragsebene hebt, kann der Kläger jedoch
Ansprüche nicht herleiten, da er nach den Feststellungen
des Landesarbeitsgerichts nicht auf einem Angestellten-
dienstposten, sondern auf einem Beamtendienstposten beschäf-
tigt ist.

Bestimmungen für die auf Beamtendienstposten beschäf-
tigten Angestellten enthält Abschnitt II des Tarifvertrages
Nr. 57. Es heißt in Abschnitt II Ziffer 1:

"Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienst-
posten verwendeten Angestellten gilt, wenn die An-
lage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmun-
gen über die Einreihung enthält, folgendes:

Es sind einzureihen ..."

Im folgenden ist sodann die Höhergruppierung in die Vergü-
tungsgruppen VIII bis IV TO.A nicht nach Tätigkeitsmerkma-
len, sondern nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäf-
tigung auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppen A 8 bis
A 4 b 1 (alt) geregelt, wobei sich die Bewertung der Beam-
tendienstposten nach den von der Beklagten erlassenen Be-
wertungsrichtlinien richtet (Abschnitt II, Ziff. 6 TV) und
für das Aufrücken in die Vergütungsgruppen VII und höher
noch die vorausgehende Ableistung einer dreijährigen Post-
dienstzeit gefordert wird.

Damit ist nunmehr tarifvertraglich bestimmt worden,
daß auch für die Höhergruppierung der auf Beamtendienst-
posten verwendeten Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der
Anlage 1 a zur TO.A dann maßgebend sein sollen, wenn die
Anlage 1 a ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung
enthält. Ist das nicht der Fall, so richtet sich das Auf-
rücken der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten
bis zur VergGr. IV TO.A nach der Regelung in Abschnitt II
des TV Nr. 57, und zwar, wie sich aus dessen oben wiederge-
gebenem Wortlaut eindeutig ergibt, ausschließlich.

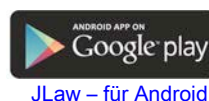
Der Kläger kann also, sofern er unter diese Regelung
fällt, sich nicht darauf berufen, daß er die Tätigkeitsmerk-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

241

- 5 -

male der Anlage 1 zur TO.A erfülle. Denn Abschnitt II des TV Nr. 57 hat für seinen Anwendungsbereich die auf Tätigkeitsmerkmalen aufbauende Vergütungsordnung der TO.A ersetzt und damit gemäß § 9 TVG außer Kraft gesetzt. Lediglich in der Bemessung der Höhe der Vergütung lehnt sich diese tarifvertragliche Regelung noch an die Vergütungsgruppen der TO.A an; die Anspruchsvoraussetzungen dagegen sind nach ganz anderen Grundsätzen geregelt.

Ob der TV Nr. 57 auch die SDO außer Kraft setzen konnte, wie es in Abschnitt II Ziffer 6 für die SDO Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 3 und 4 zu § 3 TO.A bestimmt ist, kann unerörtert bleiben (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 9 TVG; BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG). Denn aus der SDO könnte der Kläger einen Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr.IV b (früher IV) TO.A ebensowenig herleiten wie aus dem TV Nr. 57 Abschnitt II. Nach der SDO waren nämlich die auf einem Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten ebenfalls nicht nach Tätigkeitsmerkmalen einzureihen. Die Einreihung bestimmte sich vielmehr nach einer schematischen Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen der TO.A, und zwar war die Einreihung in die diesem Schema entsprechende Vergütungsgruppe grundsätzlich erst dann vorzunehmen, wenn die auf einem Beamtendienstposten verwendeter Angestellten die gleiche dienstliche Erfahrung wie die entsprechenden Beamten sowie die volle dienstliche Eignung besaßen. Der TV Nr. 57 Abschnitt II, der sich nur auf die Höhergruppierung bezieht, gewährt den Anspruch dagegen nach fest bestimmten Anlaufzeiten. Auch nach der SDO aber hätte der Kläger ebenso wie nach TV Nr. 57 Abschnitt II in die VergGr. IV bzw. IV b nur dann aufrücken können, wenn er nicht auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 (früher A 4 c 2), sondern der BesGr. A 10 (früher A 4 b 1) beschäftigt gewesen wäre.

Die vom angefochtenen Urteil vertretene abweichende Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Das Landesarbeitsgericht will eine "subsidiäre" Geltung des TV Nr. 57 Ab-



- 6 -

schnitt II daraus herleiten, daß er nur Anwendung findet, "wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält". Da diese Formulierung wörtlich aus der SDO entnommen worden sei, könne sie im TV Nr. 57 nicht anders ausgelegt werden; das entspreche auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dem Willen der Tarifpartner. Die SDO habe aber als mindere Rechtsnorm gegenüber der zwingenden Vergütungsordnung der TO.A nach Tätigkeitsmerkmalen keine ungünstigere Regelung treffen können. Die Vorschrift der SDO, daß die Einreihung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten nach besonderen Voraussetzungen vorzunehmen sei, wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalte, könne daher nur so auszulegen sein, daß diese besonderen Bestimmungen der SDO erst anzuwenden seien, soweit sich aus der Anlage 1 a zur TO.A die Eingruppierung in die dem Beamtendienstposten entsprechende Vergütungsgruppe der Anlage 1 a zur TO.A nicht ohnedies ergebe. Im TV Nr. 57 bringe die wörtlich übernommene Formulierung ebenfalls den subsidiären Charakter des TV Nr. 57 gegenüber der TO.A zum Ausdruck, zumal er für die Angestellten auf Beamtendienstposten offensichtlich eine günstigere Rechtslage gegenüber der SDO habe schaffen wollen.

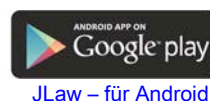
Die Frage, ob die SDO gegenüber der TO.A keine ungünstigeren Bestimmungen treffen konnte, ist jedoch für ihre Auslegung ohne Bedeutung. Denn das angefochtene Urteil weist selbst darauf hin, daß bis zum Inkrafttreten des TV Nr. 94 die Bestimmungen für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten in ihren praktischen Auswirkungen nicht ungünstiger waren als die Regelung nach Tätigkeitsmerkmalen. Im übrigen geht die Annahme des Landesarbeitsgerichts fehl, daß der TV Nr. 57 keinerlei Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand gebracht habe. Im Abschnitt I des TV Nr. 57 ist bestimmt, daß die Höhergruppierung der auf Angestelltendienstposten beschäftigten Angestellten nach den Tätigkeitsmerkmalen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

241

- 7 -

Anlage 1 a zur TO.A spätestens 6 Monate nach Beginn ihrer höherwertigen Tätigkeit erfolgen müsse. Das ist eine eindeutige Verschlechterung gegenüber der TO.A und dem TV Nr. 15, die beide keine Anlaufzeiten vor der Höhergruppierung kennen. Trotzdem ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß die Tarifpartner diese Verschlechterung durch eine Hinausschiebung des Höhergruppierungsanspruchs nicht gewollt hätten. Damit setzt sich das Landesarbeitsgericht über den klaren Wortlaut einer Tarifvorschrift hinweg, die überdies ihren guten Sinn hat und den Interessen beider Partner des Arbeitsverhältnisses dient; denn dem Angestellten wird so leichter die Gelegenheit gegeben werden, sich in eine höherwertige Tätigkeit einzuarbeiten und seine Eignung nachzuweisen. Die Tarifpartner haben diese Regelung bei der Neuordnung der Angestelltenvergütungen im TV Nr. 157 a vom 25. Oktober 1960 auch ausdrücklich beibehalten.

Ebensowenig läßt sich die Auslegung des Landesarbeitsgerichts halten, daß die Bestimmungen im Abschnitt II des TV Nr. 57 nur subsidiär Geltung hätten, wenn sich der Anspruch auf dieselbe – man müßte ergänzen: oder eine bessere – Vergütungsgruppe nicht bereits aus den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 oder 1 a zur TO.A ergebe. Die Regelung im Abschnitt II des TV Nr. 57 soll – wie schon die Regelung in SDO Nr. 2 Abs. 3 zu § 3 TO.A – nach ausdrücklicher Bestimmung aber nur gelten, wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Diese Beschränkung des eigenen Anwendungsbereichs konnte sowohl die SDO wie der TV Nr. 57 vornehmen. Sie ließe sich allenfalls so auslegen, daß die Anwendung des TV Nr. 57 Abschnitt II dann entfällt, wenn die Anlage 1 a zur TO.A überhaupt mit den in ihr aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen die auf dem Beamten-dienstposten ausgeübte Tätigkeit erfaßt, wenn also zur Einreihung nach der Anlage 1 a nicht zu dem Auslegungsmittel der Lückenausfüllung gegriffen werden müßte; daß Abschnitt II TV Nr. 57 etwa nur dann nicht anzuwenden sei, wenn die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zur TO.A nicht



- 8 -

- 8 -

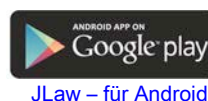
schon die Einreihung in dieselbe oder eine höhere Vergütungsgruppe ergäben, läßt sich aus ihm keinesfalls herauslesen. Es würde dann aber die Anwendung des Abschnitts II auch entfallen, wenn der Angestellte nach der Anlage 1 a zur TO.A die Tätigkeitsmerkmale einer geringeren Vergütungsgruppe erfüllt als diejenige, in die er nach dem TV Nr. 57 (II) aufrücken könnte. Damit wäre dem weitaus größten Teil der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten die vom TV Nr. 57 und früher schon von der SDO eröffnete Möglichkeit versperrt, in eine Vergütungsgruppe der TO.A auch ohne die Erfüllung ihrer Tätigkeitsmerkmale aufzurücken. Das kann nicht der Sinn der im TV Nr. 57 für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten getroffenen eingehenden besonderen Regelung sein. Hätte man, wie der Kläger meint, die Anwendung des Abschnitts II TV Nr. 57 auf diejenigen Fälle beschränken wollen, in denen eine Höhergruppierung gemäß den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zur TO.A nur im Wege der Lückenausfüllung möglich wäre, so hätte man sicherlich einen anderen Wortlaut gewählt; es hätte dann statt "keine ausdrücklichen Bestimmungen" einfacher und klarer heißen können: "wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine Bestimmungen über die Einreihung enthält".

Hiernach kann die Vorschrift in Abschnitt II, Ziffer 1 des TV Nr. 57 nach ihrem Sinngehalt nur dahin aufgefaßt werden, daß es für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten bei der Bewertung nach Tätigkeitsmerkmalen dann verbleiben soll, wenn die Tätigkeit für alle vorkommenden Fälle eindeutig umschrieben ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitsplatz genau bezeichnet ist. Dagegen kann bei der Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Tätigkeitsmerkmale nur von Fall zu Fall erfolgen, weil sie eine auf den Besonderheiten des Einzelfalles aufbauende Wertung erfordert. In solchen Fällen greift also die Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II Platz.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



241

- 9 -

2. An dieser Rechtslage hat sich bis zu der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1960, auf die das angefochtene Urteil ergangen ist, nichts geändert.

Auch wenn der TV Nr. 57 durch Kündigung im Jahre 1954 außer Kraft getreten ist, galten seine Rechtsnormen, wie auch das Landesarbeitsgericht annimmt, weiter, bis sie durch eine andere Regelung ersetzt wurden (§ 4 Abs. 5 TVG). Eine solche Abmachung enthält der TV Nr. 94 nicht; er hat vielmehr die im Abschnitt II des TV Nr. 57 enthaltene Sonderregelung unberührt gelassen.

Der TV Nr. 94 ändert nämlich lediglich für Meister und technische Angestellte die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 und 1 a zur TO.A. Er regelt aber nicht, ob sich die Vergütung eines Angestellten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richtet. Er ersetzt insbesondere nicht die Regelung des TV Nr. 57, der zwischen Angestellten auf Angestelltendienstposten und solchen auf Beamtendienstposten unterscheidet und danach unterschiedliche Vergütungsgrundsätze aufstellt. Die durch den TV Nr. 94 eingeführten Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen können daher auch nur solche Arbeitsverhältnisse erfassen, bei denen sich die Vergütung überhaupt nach den in der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen richtet. Ist das nicht der Fall, so greift der TV Nr. 94 überhaupt nicht Platz; er kann dann auch nicht als speziellere Regelung für technische Angestellte dem TV Nr. 57 Abschnitt II vorgehen.

3. Das Landesarbeitsgericht führt schließlich ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Oktober 1959 - IV LA 442/59 - an, das zur Vermeidung eines vermeintlich unbilligen Ergebnisses die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II durch abändernde Auslegung den für die technischen Angestellten durch den TV Nr. 94 geschaffenen Verbesserungen angepaßt hat; es will^{das}/in Abschnitt II des TV Nr. 57 enthaltene Umrechnungsschema für die technischen Angestellten dahin abwandeln, daß die den einzelnen Beamtenbesoldungsgruppen zugeordneten Vergütungsgruppen



- 10 -

der TO.A ab Inkrafttreten des TV Nr. 94 durch eine entsprechend höhere Gruppe ersetzt werden, sofern der TV Nr. 94 eine solche Ersetzung enthält. Dieser Ansicht, zu der das angefochtene Urteil nicht selbst Stellung nimmt, kann nicht gefolgt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei fortwirkenden Normen eines durch Kündigung außer Kraft getretenen Tarifvertrages eine abändernde Auslegung im Hinblick auf spätere tarifvertragliche Entwicklungen überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main wäre auch dann nicht beizupflichten, wenn der TV Nr. 94 nicht gekündigt worden wäre oder durch die Protokollerklärung der Tarifpartner vom 22. März 1958 bzw. § 7 Ziff. 3 der Tarifverträge Nr. 157 a und 157 b rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden sein sollte. Es ist nicht richtig, daß durch den von der Bundesrepublik, den Ländern und den Gemeinden abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 und die entsprechende Regelung für die Bundespost im TV Nr. 94 ein bisher nicht vorhandenes Prinzip geschaffen worden sei, nämlich die allgemeine tarifliche Bevorzugung der technischen Angestellten vor den übrigen. Aus den genannten tariflichen Neuregelungen kann nur so viel entnommen werden, daß man die Vergütung der technischen Angestellten, soweit sie sich nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A bestimmte, nicht mehr für angemessen gehalten und deshalb eine Änderung dieser Tätigkeitsmerkmale als geboten angesehen hat. Daraus ergibt sich aber nicht, daß auch die Vergütungen von technischen Angestellten, die sich gar nicht nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richten, in gleicher Weise angehoben werden müßten. Insbesondere ist das nicht, worauf es allein ankäme, dem erkennbaren Sinn und Zweck der in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffenen Regelung zu entnehmen. Diese Regelung ist von der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen unabhängig. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main läuft aber schließlich doch wieder auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Berücksichtigung von Tätigkeitsmerkmalen hinaus; denn danach müßte zum mindesten festgestellt werden, ob der Angestellte nach seiner Tätigkeit unter die technischen Angestellten fallen würde, deren Tätigkeitsmerkmale durch den TV Nr. 94 geändert worden sind. Wenn die Tarifpartner für unterschiedliche Tatbestände, nämlich die Beschäftigung auf Angestellten- oder Beamtendienstposten, verschiedene Vergütungssysteme aufgestellt haben, so kann es nicht Sache der Rechtsprechung sein, durch abändernde Auslegung der einen oder der anderen Normengruppe eine vermeintliche "Tarifgerechtigkeit" zwischen beiden Systemen herzustellen oder aufrechtzuerhalten; das würde einen Eingriff in die Tarifautonomie bedeuten.

Im übrigen hat die vom Landesarbeitsgericht für geboten erachtete abändernde Auslegung des TV Nr. 94 Abschnitt II in der späteren Tarifgestaltung keine Bestätigung gefunden. In dem Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960, der eine umfassende Vergütungsregelung für die Angestellten der Beklagten enthält und auch den TV Nr. 57 ersetzt, sind die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II über die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten mit gewissen Verbesserungen in den Grundzügen beibehalten worden; auch jetzt kann wie bisher auf Grund der Beschäftigung auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 nur die Höhergruppierung nach den VergGr. V a oder V b TO.A erreicht werden, und zwar auch von technischen Angestellten. Andererseits sind nunmehr nach § 4 Ziffer 4 TV Nr. 157 a Angestellte auf Beamtendienstposten auch unabhängig von der Bewertung dieses Dienstpostens nach den Bewertungsrichtlinien dann höherzugruppieren, wenn sie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 a zur TO.A erfüllen; das gilt wiederum allgemein und nicht etwa nur für technische Angestellte.

Diese Neuregelung ist aber bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da der TV Nr. 157 a erst am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beilegt.



- 12 -

4. Somit kann der TV Nr. 94 für die Höhergruppierung des Klägers nur dann eingreifen, wenn die Anlage 1 a zur TO.A "ausdrückliche Bestimmungen" über die Einreihung enthält. Das ist nicht der Fall.

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe IV b TO.A erfordern, daß sich der Angestellte durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a heraushebt. Diese Merkmale enthalten einen unbestimmten Rechtsbegriff und deshalb keine "ausdrückliche" Bestimmung über die Einreihung. Ob auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a, auf denen die Merkmale der VergGr. IV b aufbauen und die deshalb zunächst erfüllt sein müßten, unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, kann unerörtert bleiben, da es darauf nicht mehr ankommt.

Mithin richtet sich der Höhergruppierungsanspruch des Klägers allein nach den Bestimmungen des Abschnitts II TV Nr. 57, nach denen die Voraussetzungen für eine Einreihung in die VergGr. IV b unstreitig nicht erfüllt sind.

5. Hiernach war die Klage unter Aufhebung der in den Vorinstanzen ergangenen Urteile abzuweisen, ohne daß es der Erörterung bedurfte, ob rechtliche Bedenken dagegen zu erheben sind, daß das angefochtene Urteil die im TV Nr. 94 aufgestellten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b als erfüllt ansieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Vieler

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

